



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

Bearb.: Frau Pahl

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister des  
Landes Brandenburg

Gesch.Z.: II/1-802-2/23

Hausruf: (0331) 866 2214

Fax: (0331) 866 2399

Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

[Ariane.Pahl@ml.brandenburg.de](mailto:Ariane.Pahl@ml.brandenburg.de)

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte  
Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder)

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98

Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie  
Die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg  
Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, 9. Dezember 2009

Erlass Nr. 04 / 2009

**Aufenthaltsrecht;**

**Verfahrensinformation zum Umgang mit bisherigen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG) nach der IMK-Anschlussregelung**

1. Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 03./04.12.2009

2. Meine Information Nr. 066/2009 vom 07.12.2009; Az: II/1-802-10/104a;104b

Anlage: - 1 -

Wie bereits mit Information Nr. 066/2009 vom 07.12.2009 mitgeteilt, haben sich die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Sitzung am 03./04.12.2009 darauf verständigt, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse auf Probe gem. § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.

Nach dem als Anlage beigefügten Beschluss der IMK ist eine weitere Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG für die Dauer von zwei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen für die Inhaber einer Aufenthalts-

erlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG) möglich, die die gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung nach § 104a Abs. 5 AufenthG aktuell nicht erfüllen.

Angesichts der nunmehr neu zu prüfenden Voraussetzungen des IMK-Beschlusses, unter denen eine weitere Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für bisherige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG) in Frage kommt, und der Kürze der Zeit bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der bisherigen Aufenthaltserlaubnis auf Probe am 31.12.2009 bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Bei der durch die IMK beschlossenen neuen Anschlussregelung zur gesetzlichen Altfallregelung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG handelt es sich nicht um eine Verlängerung im Sinne des § 104a Abs. 5 AufenthG, so dass § 81 Abs. 4 AufenthG zur Anwendung kommen kann.

Daher ist Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung beantragt haben, jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 104a Abs. 5 AufenthG zur Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllen oder bei denen aufgrund weiteren Prüfbedarfs eine rechtzeitige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung bis zum 31.12.2009 nicht möglich ist, eine Fiktionsbescheinigung für die Dauer von drei Monaten zu erteilen. Im Einzelfall kann die Fiktionsbescheinigung verlängert werden.

Ich bitte sicherzustellen, dass alle Antragsteller in geeigneter Weise darüber informiert werden und ihnen bis zum Ablauf des 31.12.2009 eine Fiktionsbescheinigung ausgehändigt wird.

Eine inhaltliche Umsetzung des IMK-Beschlusses erfolgt in Kürze durch einen weiteren Erlass.

Im Auftrag



Keinath

## Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 03./04.12.2009 in Bremen

---

**TOP 16:** Auslaufen der Altfallregelung des § 104a AufenthG zum  
31. Dezember 2009;

**Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis**

Berichterstattung: Berlin

Hinweis: Kaminesgespräch am 06.12.07 zu TOP 13

Schreiben IM NI an BMI vom 22.01.08

Beschlussvorschlag SenInnSport BE vom 30.10.09

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az: IV C 5

### Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse "auf Probe" gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.
2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:
  - a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

## Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 03./04.12.2009 in Bremen

---

noch TOP 16

- b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die  
zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben  
oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden  
und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,  
wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.  
Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.
- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.